

44 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 25. 1. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Personenstandsgesetz geändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle 1991)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung der Personenstandsgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 162, und des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes, BGBl. Nr. 162/1989, wird geändert wie folgt:

1. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Personenstandsbücher und die Sammelakten sind dauernd so aufzubewahren, daß sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung gesichert sind. Die Aufbewahrung der Personenstandsbücher obliegt der Personenstandsbehörde. Die Sammelakten jedes Jahrganges sind bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Anlegung folgenden Kalenderjahres von der Personenstandsbehörde aufzubewahren und sodann der Bezirksverwaltungsbehörde zur weiteren Aufbewahrung und Fortführung zu übermitteln. Sie können jedoch bei der Personenstandsbehörde verbleiben, wenn sie nicht in demselben Gebäude wie die Personenstandsbücher oder zwar in demselben Gebäude, aber in einem anderen gegen das Übergreifen von Bränden durch Brandwände, brandbeständige Decken und Brandschutztüren im Sinn der ÖNORMEN B 3800 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ vom 1. März 1990 und B 3850 „Brandschutztüren“ vom 1. Oktober 1986 geschützten Teil des Gebäudes aufbewahrt werden.“

2. Nach § 5 Abs. 4 wird eingefügt:

„(5) Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen anstelle der Sammelakten Mikrofilme aufbewahrt werden können, die den Inhalt der Sammelakten wiedergeben; er hat dabei auf die zuverlässige dauerhafte Erhaltung, den leichten

Zugang befugter Personen zu dem Akteninhalt und dessen Schutz vor dem Zugang nicht befugter Personen zu achten.“

3. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Die in die Personenstandsbücher einzutragenden oder bereits eingetragenen Daten können automationsunterstützt ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden. Auf die Datenträger ist § 5 Abs. 2 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Pflicht der Personenstandsbehörde zur Anlegung von Personenstandsbüchern (§ 5 Abs. 1) und zu deren dauernder Aufbewahrung (§ 5 Abs. 4) wird durch die Speicherung von Daten nach Abs. 1 nicht berührt.“

4. § 57 lautet:

„§ 57. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,

1. wer einer Pflicht nach den §§ 9 Abs. 3 und 4, 18 und 27 nicht nachkommt oder in einer Anzeige, einem Antrag, einer Erklärung oder Auskunft einer Verwaltungsbehörde, die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut ist, vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben macht,
2. wer eine Personenstandsurkunde (§ 31) oder eine Abschrift (§ 36) gegenüber einer Verwaltungsbehörde zum Beweis seines derzeitigen Personenstandes verwendet, obwohl ihm bekannt ist oder bekannt sein mußte, daß die Urkunde bereits zur Zeit ihrer Ausstellung unrichtig war oder nach ihrer Ausstellung unrichtig geworden ist.

(2) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 ist mit Geldstrafe bis 3 000 S, eine solche nach Abs. 1 Z 2 auch mit dem Verfall der Urkunde zu bestrafen.

(3) Bezieht sich die Urkunde unmittelbar auf den Täter, ist der Verfall auch dann zu verfügen, wenn sie nicht in dessen Eigentum steht.“

5. § 63 Abs. 2 lautet:

„(2) In der Verordnung ist die Fortführung der vom früheren Standesamtsverband geführten Personenstandsbücher zu regeln. Dabei ist auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen.“

6. Nach § 64 wird eingefügt:

„Teilung von Gemeinden

§ 64 a. Werden Gemeinden in mehrere Gemeinden geteilt, hat der Landeshauptmann durch Verordnung die Fortführung der von den früheren Gemeinden geführten Personenstandsbücher zu regeln; § 63 Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden.“

7. § 68 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die ihr von der Personenstandsbehörde übermittelten Zweitbücher fortzuführen und unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 dauernd aufzubewahren.“

8. Der zweite Halbsatz des § 70 Abs. 1 lautet:

„der § 60 Abs. 3, die §§ 63 und 64 Abs. 1 sowie die §§ 65 und 66 sind auf sie anzuwenden.“

9. § 74 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984, die Aufhebung der §§ 61, 62 und 64 Abs. 2 und 3 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 162/1987 mit dem Ablauf des 31. Dezember 1986, die §§ 53, 54 und 75 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 162/1989 mit 1. Juli 1989, der § 5 Abs. 4 und 5, die §§ 7, 57 und 63 Abs. 2, die §§ 64 a und 68 Abs. 2, der § 70 Abs. 1 und der § 74 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx mit 1. Juli 1991 in Kraft.“

10. Nach § 74 wird eingefügt:

„§ 74 a. Sammelakten, die zu Personenstandsbüchern der Kalenderjahre 1984 bis 1988 gehören und die sich noch bei der Personenstandsbehörde befinden, sind bis spätestens 31. Dezember 1992 der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln, sofern sie nicht nach § 5 Abs. 4 letzter Satz bei der Personenstandsbehörde verbleiben können.“

VORBLATT

Problem:

Bei der Vollziehung des seit nunmehr sechs Jahren in Kraft stehenden Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, haben sich Gesetzeslücken herausgestellt, die die Vollziehung des Gesetzes erschweren. Dies betrifft die fehlende gesetzliche Deckung für die Aufbewahrung der Sammelakten und der früheren Zweitbücher durch die Bezirksverwaltungsbehörden, die Erlassung von Verordnungen nach § 60 Abs. 3 auch für Standesamtsbezirke nach dem PStG 1937, die in Standesamtsverbände übergeleitet wurden, und für die Fortführung der Personenstandsbücher bei Teilung von Gemeinden sowie das Fehlen einer Strafbestimmung bei Verwendung einer von Anfang an unrichtigen oder unrichtig gewordenen Personenstandsurkunde.

Die Gelegenheit soll benützt werden, auch die Voraussetzungen für den automationsunterstützten Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten zu vereinfachen.

Ziel:

Schließung der angeführten Gesetzeslücken und Erleichterung der Einführung des automationsunterstützten Datenverkehrs bei Personenstandsbehörden.

Inhalt:

- Ausdrückliche Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Aufbewahrung und Fortführung der Sammelakten und früherer Zweitbücher, soweit diese nicht bei der Personenstandsbehörde verbleiben.
- Schaffung des Verwaltungsstraftatbestandes der mißbräuchlichen Verwendung einer unrichtigen oder unrichtig gewordenen Personenstandsurkunde.
- Entfall des Erfordernisses einer ausdrücklichen Anordnung des Bundesministers für Inneres für die Einführung des automatisationsunterstützten Datenverkehrs bei einer Personenstandsbehörde.
- Ermächtigung des Landeshauptmannes zur Bestimmung der übergeordneten Behörde auch bei nach dem PStG 1937 gebildeten Standesamtsbezirken, die in Standesamtsverbände übergeleitet wurden.
- Ermächtigung des Landeshauptmannes zur Regelung der Fortführung der Personenstandsbücher bei Teilung von Gemeinden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch den vorgeschlagenen neuen Verwaltungsstraftatbestand werden bei der voraussichtlich geringen Zahl derartiger Fälle keine ins Gewicht fallenden Mehrkosten entstehen, die im übrigen im Interesse der Rechtssicherheit in Kauf genommen werden müssen. Die Vereinfachung der Einführung des automatisationsunterstützten Datenverkehrs wird den Verwaltungsaufwand senken. Durch die sonstigen Regelungen entstehen keine Mehrkosten, da sie der Sanierung einer schon bestehenden Verwaltungspraxis dienen.

EG-Konformität:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen in keinem Widerspruch zu EG-Recht.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Das seit 1. Jänner 1984 in Kraft stehende Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, hat sich bewährt und die erhofften Erleichterungen für den Bürger und Verwaltungsvereinfachungen bewirkt. Die beiden bisherigen Novellierungen wurden infolge von Änderungen auf anderen Rechtsgebieten erforderlich, nämlich das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 490/1984, das Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz, BGBl. Nr. 162/1989, und das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl. Nr. 161.

Davon abgesehen besteht eine Ergänzungsbedürftigkeit des Gesetzes nur hinsichtlich der Aufbewahrung der Sammelakten und der früheren Zweitbücher durch die Bezirksverwaltungsbehörden, der fehlenden Strafbestimmung bei Verwendung einer von Anfang an unrichtigen oder unrichtig gewordenen Personenstandsurkunde zum Beweis des gegenwärtigen Personenstandes und der fehlenden Ermächtigung des Landeshauptmannes zur Regelung der Fortführung der Personenstandsbücher bei Teilung von Gemeinden sowie zur in bestimmten Fällen erforderlichen Bestimmung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auch bei den nach dem PStG 1937 gebildeten und in Standesamtsverbände übergeleiteten Standesamtsbezirken.

Die vor einiger Zeit an das Bundesministerium für Inneres herangetragene Anregung des Rechnungshofs, in der für Sozialversicherungszwecke bestimmten Todesbestätigung wieder, wie dies bis zum 31. Dezember 1983 der Fall war, die Todesursache anzuführen, konnte nicht aufgegriffen werden. Dies würde nämlich dem Grundsatz widersprechen, daß dem Beweis einer Tatsache dienende öffentliche Urkunden von der Behörde ausgestellt werden sollen, zu deren Aufgabe die Feststellung dieser Tatsache gehört (vgl. § 292 Abs. 1 ZPO). Dies ist jedoch bei der Todesursache nicht der Fall, da diese durch den Arzt, der die Totenbeschau durchgeführt hat, festzustellen und der Personenstandsbehörde nur zur Weitergabe für statistische Zwecke bekanntzugeben ist.

Wenn für Sozialversicherungsträger in bestimmten Fällen die Kenntnis der Todesursache von Bedeutung ist, können sie sich der Hilfe der

Gemeinden im Rahmen ihrer sanitätspolizeilichen Aufgaben bedienen. Der Rechnungshof hat diesen Standpunkt des Bundesministeriums für Inneres im Begutachtungsverfahren auch zur Kenntnis genommen.

Nicht aufgegriffen wurde auch eine im Begutachtungsverfahren vorgebrachte Anregung, die Eheschließung von Ausländern vom Nachweis der Berechtigung zum Aufenthalt im Inland abhängig zu machen, da Erfahrungen im Ausland zeigen, daß dadurch Scheinehen nicht wirksam bekämpft werden können.

Davon abgesehen wurden die im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Vorschläge im wesentlichen berücksichtigt (siehe auch die Erläuterungen im Besonderen Teil).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1:

Die Personenstandsbücher und die Sammelakten sind dauernd aufzubewahren (§ 5 Abs. 4 erster Satz PStG). Da die Sammelakten seit dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes (PStG), BGBl. Nr. 60/1983, auch die früher den sogenannten Zweitbüchern (Gleichschriften der Personenstandsbücher) zukommende Sicherungsfunktion übernommen haben, sieht die als Verwaltungsverordnung zu qualifizierende Dienstanweisung (DA) zur Vollziehung des PStG und der Personenstandsverordnung (PStV), BGBl. Nr. 629/1983, vom 14. November 1983, Zl 2127/184-IV/4/83, vor, daß die Sammelakten nach Ablauf von drei Jahren der übergeordneten Bezirksverwaltungsbehörde zur Aufbewahrung und Fortführung (Ablage von Mitteilungen der Personenstandsbehörde über Veränderungen der Eintragung) zu übergeben sind. Obwohl es sich dabei nur um eine verwaltungsinterne Anordnung handelt, wurde eingewendet, daß eine solche im Gesetz getroffen werden müsse, da nach § 59 Abs. 1 PStG die in diesem Gesetz geregelten Personenstandsangelegenheiten, soweit im Gesetz nicht anderes bestimmt wird, von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.

Diesem berechtigten Einwand soll durch eine Änderung des § 5 Abs. 4 Rechnung getragen werden, derzufolge die Sammelakten nach Ablauf von drei Jahren der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben sind. Dieser Vorschlag hat fast einhellige Zustimmung gefunden.

Wie schon bisher in der angeführten DA vorgesehen, sollen die Sammelakten bei der Personenstandsbehörde bleiben können, wenn durch entsprechende Vorkehrungen dem gleichzeitigen Verlust der Personenstandsbücher und der Sammelakten vorgebeugt wird. Als Vorkehrungen dieser Art wurde im Entwurf die Unterbringung der Sammelakten oder der Personenstandsbücher, zu denen sie gehören, in feuersicheren Schränken oder in einem anderen Gebäude angeführt.

Gegen diese Regelung wurde im Begutachtungsverfahren eingewendet, daß die Unterbringung der Personenstandsbücher oder der Sammelakten in einem feuersicheren Schrank zu wenig Sicherheit biete, zumal wenn hinsichtlich der Feuersicherheit nicht nähere Anordnungen getroffen würden. Andererseits wurde dafür eingetreten, auch die Unterbringung der Sammelakten in einem anderen Brandabschnitt des gleichen Gebäudes als ausreichende Sicherheitsvorkehrung anzusehen. Vielen Personenstandsbehörden fehle nämlich die Möglichkeit der Aufbewahrung der Personenstandsbücher und Sammelakten in verschiedenen Gebäuden.

Beide Einwendungen erscheinen berechtigt und wurden daher berücksichtigt. Zur Verbesserung des Schutzes vor Brandeinwirkungen soll auch die Beachtung der einschlägigen ÖNORMEN zur Pflicht gemacht werden.

Auf Grund der vorgesehenen Regelung würde es der alleinigen Entscheidung der Personenstandsbehörde obliegen, ob sie die Sammelakten nach Ablauf von drei Jahren der Bezirksverwaltungsbehörde übergeben, oder — unter der Voraussetzung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen — behalten will.

Zu Artikel I Z 2:

Der derzeitige § 7 Abs. 1 Z 2 hat Erleichterungen hinsichtlich der Aufbewahrung der Sammelakten durch Mikroverfilmung und ähnliche Verfahren zum Gegenstand. Dieser Regelungsstoff soll daher als neuer Abs. 5 in § 5 überstellt werden, der die Aufbewahrung der Sammelakten regelt. Solche Erleichterungen würden gegebenenfalls allgemein und nicht für eine einzelne Personenstandsbehörde verfügt werden.

Zu Artikel I Z 3:

Der derzeitige § 7 Abs. 1 Z 1 sieht vor, daß die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von

Daten in den Personenstandsbüchern einer Anordnung des Bundesministers für Inneres bedarf, die im Einzelfall für eine Personenstandsbehörde, die einen entsprechenden Antrag stellt, zu treffen ist. Die Erfahrung hat gezeigt, daß man sich bei solchen Anordnungen mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Beachtung der im PStG und in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (PStV und DA) enthaltenen Regelungen begnügt hat. Ein derartiger Hinweis ist jedoch entbehrlich, da es sich von selbst versteht, daß die Bestimmungen des PStG und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen auch im automatisationsunterstützten Datenverkehr einzuhalten sind, soweit in diesen Rechtsvorschriften nicht anderes vorgesehen ist. Das gilt im übrigen auch für die Beachtung des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. Nr. 565/1978.

Zu Artikel I Z 4:

Derzeit fehlt eine gesetzliche Grundlage, um dem Mißbrauch von Personenstandsurkunden und Abschriften aus Personenstandsbüchern, die von Anfang an unrichtig waren und deshalb berichtigt werden mußten oder die durch die Änderung von Tatsachen oder Rechtsverhältnissen nach der Ausstellung der Urkunde unrichtig geworden sind, wirksam begegnen zu können.

Im Begutachtungsverfahren wurden gegen die vorgeschlagene Einziehung solcher Urkunden gewichtige Bedenken vorgebracht. Da kein rechtliches Bedürfnis danach besteht, unrichtige Urkunden einzuziehen oder durch die Anbringung eines Vermerks für die Beweisführung unbrauchbar zu machen, wenn der Urkundeninhaber die Urkunde nicht verwendet, erscheint es ausreichend, nur den Gebrauch einer solchen Urkunde zum Beweis des derzeitigen Personenstandes mit Geldstrafe und dem Verfall der Urkunde zu bestrafen (§ 57 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2).

Der vorgeschlagene Abs. 3 berücksichtigt, daß es zur Erreichung des angestrebten Ziels nicht darauf ankommen kann, in wessen Eigentum die mißbräuchlich verwendete Urkunde steht, sondern auf wen sich die Urkunde unmittelbar bezieht.

Zur Sicherung des Verfalls wird es in der Regel zweckmäßig sein, in einem solchen Verwaltungsstrafverfahren mit Bescheid die Beschlagnahme der Urkunde zu verfügen (§ 39 Abs. 1 VStG).

Der § 57 Abs. 1 Z 1 und die sich darauf beziehende Strafdrohung des Abs. 2 entsprechen dem § 57 in seiner geltenden Fassung.

Zu Artikel I Z 5:

Es erscheint geboten, durch die Anfügung eines zweiten Satzes zu § 63 Abs. 2 klarzustellen, von welchen Erwägungen sich der Landeshauptmann

6

44 der Beilagen

bei der Regelung der Fortführung der vom früheren Standesamtsverband geführten Personenstandsbücher zu leiten lassen hat.

Zu Artikel I Z 6:

Nach § 63 Abs. 2 ist in der Verordnung über die Auflösung oder Umbildung eines Standesamtsverbandes auch die Fortführung der vom früheren Standesamtsverband geführten Personenstandsbücher zu regeln. Im Gesetz fehlt jedoch eine gleichartige Regelung für den Fall der Teilung von Gemeinden. Es wäre daher die Rechtsgrundlage für die Erlassung einer entsprechenden Verordnung des Landeshauptmannes zu schaffen.

Zu Artikel I Z 7:

Die vorgeschlagene neue Fassung sieht analog der Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Aufbewahrung und Fortführung der ihr übermittelten Sammelakten die gleiche Pflicht für die von ihr aufbewahrten Zweitbücher der bis 31. Dezember 1983 geführten Personenstandsbücher vor.

Zu Artikel I Z 8:

Bei der Überleitung der auf Grund des PStG 1937 gebildeten Standesamtsbezirke in Standesamtsverbände wurde übersehen, daß auch hier die übergeordnete Behörde bestimmt werden muß, wenn Gemeinden zusammengeschlossen wurden, die nicht demselben Verwaltungsbezirk angehören. Es soll daher § 60 Abs. 3 auch auf die übergeleiteten Standesamtsbezirke Anwendung finden.

Zu Artikel I Z 10:

Sammelakten, die zu in den Kalenderjahren 1984 bis 1988 angelegten Personenstandsbüchern gehören und die sich noch bei Personenstandsbehörden befinden, müßten ohne die vorgesehene Übergangsregelung sofort oder kurze Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Bezirksverwaltungsbehörde übergeben werden, da die in § 5 Abs. 4 dritter Satz vorgesehene Frist bereits abgelaufen wäre oder mit 31. Dezember 1991 ablaufen würde. Es soll daher Personenstandsbehörden, die die Sammelakten behalten wollen, durch eine Erstreckung der Frist zur Übermittlung der Sammelakten bis 31. Dezember 1992 die Möglichkeit geboten werden, innerhalb dieser Frist die Voraussetzungen für die Belassung der Sammelakten bei der Personenstandsbehörde zu schaffen.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung

Entwurf

§ 5.....

(4) Die Personenstandsbücher und die Sammelakten sind dauernd so aufzubewahren, daß sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung gesichert sind.

(§ 7 Abs. 1 Z 2)

§ 7. (1) Der Bundesminister für Inneres wird ermächtigt, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes auf Antrag einer Personenstandsbehörde für deren Amtsbereich durch Verordnung anzuordnen

1. die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der in die Personenstandsbücher einzutragenden oder bereits eingetragenen Daten durch automatisationsunterstützten Datenverkehr,

2. Erleichterungen hinsichtlich der Aufbewahrung der Sammelakten durch Mikroverfilmung oder ähnlichen Verfahren.

(2) Auf die nach Abs. 1 Z 1 hergestellten Datenträger ist § 5 Abs. 2 und 4, auf die nach Abs. 1 Z 2 aufbewahrten Sammelakten § 5 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Pflicht der Personenstandsbehörde zur Anlegung von Personenstandsbüchern (§ 5 Abs. 1) und zu deren dauernder Aufbewahrung (§ 5 Abs. 4) wird durch die Speicherung von Daten nach Abs. 1 Z 2 nicht berührt.

§ 5.

(4) Die Personenstandsbücher und die Sammelakten sind dauernd so aufzubewahren, daß sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung gesichert sind. Die Aufbewahrung der Personenstandsbücher obliegt der Personenstandsbehörde. Die Sammelakten jedes Jahrganges sind bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Anlegung folgenden Kalenderjahres von der Personenstandsbehörde aufzubewahren und sodann der Bezirksverwaltungsbehörde zur weiteren Aufbewahrung und Fortführung zu übermitteln. Sie können jedoch bei der Personenstandsbehörde verbleiben, wenn sie nicht in demselben Gebäude wie die Personenstandsbücher oder zwar in demselben Gebäude, aber in einem anderen gegen das Übergreifen von Bränden durch Brandwände, brandbeständige Decken und Brandschutztüren im Sinn der ÖNORMEN B 3800 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ vom 1. März 1990 und B 3850 „Brandschutztüren“ vom 1. Oktober 1986 geschützten Teil des Gebäudes aufbewahrt werden.

(5) Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen anstelle der Sammelakten Mikrofilme aufbewahrt werden können, die den Inhalt der Sammelakten wiedergeben; er hat dabei auf die zuverlässige dauerhafte Erhaltung, den leichten Zugang befugter Personen zu dem Akteninhalt und dessen Schutz vor dem Zugang nicht befugter Personen zu achten.

§ 7. (1) Die in die Personenstandsbücher einzutragenden oder bereits eingetragenen Daten können automatisationsunterstützt ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden. Auf die Datenträger ist § 5 Abs. 2 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Pflicht der Personenstandsbehörde zur Anlegung von Personenstandsbüchern (§ 5 Abs. 1) und zu deren dauernder Aufbewahrung (§ 5 Abs. 4) wird durch die Speicherung von Daten nach Abs. 1 nicht berührt.

44 der Beilagen

7

Geltende Fassung

§ 57. Wer einer Pflicht nach den §§ 9 Abs. 3 und 4, 18 und 27 nicht nachkommt oder in einer Anzeige, einem Antrag, einer Erklärung oder Auskunft einer Verwaltungsbehörde, die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut ist, vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben macht, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 3 000 S zu bestrafen.

§ 63.

(2) In der Verordnung ist die Fortführung der vom früheren Standesamtsverband geführten Personenstandsbücher zu regeln.

§ 68.

(2) Die Zweitbücher sind fortzuführen und unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 4 und des § 7 Abs. 1 Z 2 dauernd aufzubewahren.

.....

Entwurf

§ 57. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,

1. wer einer Pflicht nach den §§ 9 Abs. 3 und 4, 18 und 27 nicht nachkommt oder in einer Anzeige, einem Antrag, einer Erklärung oder Auskunft einer Verwaltungsbehörde, die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut ist, vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben macht,
2. wer eine Personenstandsurkunde (§ 31) oder eine Abschrift (§ 36) gegenüber einer Verwaltungsbehörde zum Beweis seines derzeitigen Personenstandes verwendet, obwohl ihm bekannt ist oder bekannt sein müßte, daß die Urkunde bereits zur Zeit ihrer Ausstellung unrichtig war oder nach ihrer Ausstellung unrichtig geworden ist.

(2) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 ist mit Geldstrafe bis 3 000 S, eine solche nach Abs. 1 Z 2 auch mit dem Verfall der Urkunde zu bestrafen.

(3) Bezieht sich die Urkunde unmittelbar auf den Täter, ist der Verfall auch dann zu verfügen, wenn sie nicht in dessen Eigentum steht.

§ 63.

(2) In der Verordnung ist die Fortführung der vom früheren Standesamtsverband geführten Personenstandsbücher zu regeln. Dabei ist auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen.

Teilung von Gemeinden

§ 64 a. Werden Gemeinden in mehrere Gemeinden geteilt, hat der Landeshauptmann durch Verordnung die Fortführung der von den früheren Gemeinden geführten Personenstandsbücher zu regeln; § 63 Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden.

§ 68.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die ihr von der Personenstandsbehörde übermittelten Zweitbücher fortzuführen und unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 dauernd aufzubewahren.

.....

Geltende Fassung

§ 70. (1) Die nach dem Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 für mehrere Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirke sind Standesamtsverbände im Sinne dieses Bundesgesetzes; die §§ 61 bis 66 *) sind auf sie anzuwenden.

.....

§ 74. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

.....

*) Die §§ 61, 62 und 64 Abs. 2 und 3 sind durch die Personenstandsgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 162, aufgehoben worden.

Entwurf

§ 70. (1) Die nach dem Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 für mehrere Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirke sind Standesamtsverbände im Sinne dieses Bundesgesetzes; der § 60 Abs. 3, die §§ 63 und 64 Abs. 1, sowie die §§ 65 und 66 sind auf sie anzuwenden.

.....

§ 74. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984, die Aufhebung der §§ 61, 62 und 64 Abs. 2 und 3 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 162/1987 mit dem Ablauf des 31. Dezember 1986, die §§ 53, 54 und 75 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 162/1989 mit 1. Juli 1989, der § 5 Abs. 4 und 5, die §§ 7, 57 und 63 Abs. 2, die §§ 64 a und 68 Abs. 2, der § 70 Abs. 1 und der § 74 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx mit 1. Juli 1991 in Kraft.

.....